OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413190/12/Wg

Datum:
Linz, 20. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. November 2018, GZ: VStV 1189142/2017, betreffend Betriebsschließung gemäß § 56a GSpG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (Bf) ist jedenfalls seit 25. November 2015 Inhaberin des Cafes „K“ im Standort X, X. An diesem Standort befindet sich auch der Sitz dieser GmbH. P S ist der handelsrechtliche Geschäftsführer der Bf (Gewerbe- und Firmenreport Beilagen 1 und 2 der Niederschrift vom 14. Februar 2019).

2. Das Lokal besteht aus einem Hauptraum und zwei Nebenräumen mit ca. 50 m². Es gibt einen Barbereich mit Getränken für die Spieler (Feststellungen bekämpfter Bescheid, Angaben HR Mag. R Tonbandprotokoll vom 19. Februar 2019).

3. Bei einer Kontrolle der Finanzpolizei am 24. Juli 2017 wurden 12 Glücksspielgeräte (Typenbezeichnung „Golden Skill Games“ und „Skill Games“) vorläufig beschlagnahmt. Der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD) erlassene Beschlagnahmebescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) bestätigt. Mit Schreiben vom 10. November 2017 forderte die LPD die X GmbH gemäß § 56a GSpG auf, die entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele einzustellen, ansonsten unverzüglich der Betrieb geschlossen werde. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgte zuhanden Rechtsanwalt Dr. M. Die Übernahme wurde mit 20. November 2017 bestätigt. Die LPD ging aufgrund der Mitteilungen des Dr. M davon aus, dass dieser bereits damals auch zur Empfangnahme des Schreibens vom 10. November 2017 zustellbevollmächtigt und bevollmächtigt war. Die Bf hat keinen Zustellmangel gerügt (Strafantrag vom 31. Juli 2017 AS 1, Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme AS 10, Beschlagnahmebescheid AS 12, Erkenntnis des LVwG vom 13. November 2018 AS 15, Schreiben vom 10. November 2017 samt Rückscheinen AS 19, 20 und 21 des Behördenaktes, Ausführungen HR Mag. R Tonbandprotokoll vom 19. Februar 2019).

4. Am 13. November 2018 führten Finanzpolizisten erneut eine Kontrolle im Cafe „K“ durch. Bei dieser Kontrolle fanden die Finanzpolizisten 12 Geräte mit anderer Seriennummer vor. Die Geräte befanden sich im Hauptraum des Lokals und waren entlang der Wände aufgestellt (Aktenvermerk GSp33 AS 22 des Behördenaktes, Angaben HR Mag. R Tonbandprotokoll vom 19. Februar 2019 und Feststellungen bekämpfter Bescheid).

5. Eine Bespielung durch die Finanzpolizisten war nicht möglich, da die Geräte heruntergefahren wurden. Es liegen entsprechende Fotodokumentationen vor, die Bildschirmmasken mit der Aufschrift „Skill Games“ sowie eine Auswahlmaske zeigen, auf denen unter anderem das Spiel „Ring of Fire“ zur Auswahl steht. Dies

bei den Geräten FA-Nrn. 1 und 2. Bei den Geräten FA-Nrn. 3 und 4 ist das Spiel „Ring of Fire“ ersichtlich, so auch beim Gerät FA-Nr. 5. Beim Gerät FA-Nr. 6 ist die Maske „Skill Games“ sowie die Auswahlmaske mit „Ring of Fire“ ersichtlich. Das Gerät FA-Nr. 7 zeigt ebenfalls das Spiel „Ring of Fire“. Das Gerät FA-Nr. 8 zeigt das Spiel „Joker 27“, das Gerät FA-Nr. 9 Bildschirmmasken mit der Aufschrift „Skill Games“ und eine Auswahlmaske mit dem Spiel „Ring of Fire“. Das Gerät FA-Nr. 10 zeigt das Spiel „Lucky Pearl“, das Gerät FA-Nr. 11 die Auswahlmaske „Skill Games“ sowie die Auswahlmaske mit dem Spiel „Ring of Fire“. Das Gerät FA-Nr. 12 zeigt das Spiel „Simply the Best“ (GSp26-Formulare ON 4 und Fotodokumentation ON 3 des Gerichtsaktes).

6. Bei dem Spiel „Ring of Fire“ handelt es sich um ein amtsbekanntes Walzenspiel. Die Fotodokumentationen zeigen teilweise drei kleine Walzen im unteren Bildschirmbereich. Über die kleinen, auf den Fotodokumentationen ersichtlichen, im unteren Bildschirmbereich befindlichen Walzen gelangt man in den großen Walzenlauf, z.B. „Ring of Fire“. Beim Spiel „Ring of Fire“ handelt es sich um den großen Walzenlauf. Im großen Walzenlauf haben Spieler keinerlei Möglichkeit, gezielt Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen zu nehmen. Der Gewinnplan bei „Ring of Fire“ ist bei allen Geräten immer gleich. Bei einem Einsatz von 0,2 Euro wird bei Erlangen von fünf Teufeln im Gewinnplan ein Gewinn von 360 Euro in Aussicht gestellt (Aussage Zeugin M Tonbandprotokoll, GSp26-Formulare, GSp33-Aktenvermerk).

7. Für die mittels dieser Geräte erfolgenden Ausspielungen lag weder eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz vor und es waren diese auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen (Behördenakt).

8. Da die Geräte sich im Hauptraum befanden und nicht etwa in einem Nebenraum standen, kam für die LPD eine Teilschließung beispielsweise nur eines Nebenraumes nicht in Betracht. Ein Mitarbeiter der LPD verfügte daher um 12.40 Uhr mündlich die gänzliche Betriebsschließung (Angaben HR Mag. R Tonbandprotokoll vom 19. Februar 2019, Aktenvermerk vom 13. November 2018 AS 28 des Behördenaktes).

9. Mit Bescheid vom 20. November 2018 ordnete die LPD gemäß § 56a GSpG die am 13. November 2018, 12.40 Uhr mündlich verfügte gänzliche Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung „Cafe K“ in X, X mit Wirkung ab 13. November 2018 an (Bescheid Behördenakt).

10. Die erstmalige Zustellung erfolgte „zuhanden P S, X, X“, am Wohnsitz des handelsrechtlichen Geschäftsführers P S. Da die Sendung mit dem Vermerk „unbekannt“ zurückgeschickt wurde, erfolgte die Zustellung zuhanden des bevollmächtigten Rechtsanwaltes Dr. M, der im Übrigen in der Beschwerde auch den

Zustellvorgang nicht beanstandet. Die Übernahme des Bescheides wurde mit 3. Dezember 2018 bestätigt (Ausführungen HR Mag. R Tonbandprotokoll vom 19. Februar 2019, Rücksendung AS 32 und Rückschein AS 33 des Behördenaktes).

11. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 erhob die Bf Beschwerde und stellte darin die Anträge, das LVwG möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und das Betriebsschließungsverfahren einstellen; jedenfalls eine Verhandlung anberaumen (Beschwerde Behördenakt).

12. Das LVwG führte antragsgemäß am 14. Februar 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch, zu der die Bf unentschuldigt keinen Vertreter entsendete (Niederschrift vom 14. Februar 2019).

II. Beweiswürdigung:

1. Der Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer jeweils angegebenen Beweismitteln. Gewerbe- und Firmenreport lagen in der mV vor und wurden als Beilagen 1 und 2 der Niederschrift angeschlossen. Die LPD traf bereits im bekämpften Bescheid Feststellungen zu den Räumlichkeiten des Cafes „K“. Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Feststellungen den Tatsachen entsprechen.

2. Der Ablauf der Kontrolle vom 24. Juli 2017, das anschließende Beschlagnahmeverfahren und die Androhung der Betriebsschließung sind im Behördenakt dokumentiert. Das Schreiben vom 10. November 2017 wurde Rechtsanwalt Dr. M zugestellt. Herr Hofrat Mag. R führte in der mV dazu aus: „Die LPD geht aufgrund der Mitteilungen des Dr. M davon aus, dass dieser auch zur Empfangnahme des Schreibens vom 10. November 2017 zustellbevollmächtigt und bevollmächtigt war.“ Dem kann nicht entgegengetreten werden, da seitens der Bf kein Zustellmangel gerügt wurde.

3. Der Ablauf der Kontrolle vom 13. November 2018 ergibt sich aus der im Behördenakt befindlichen Kontrolldokumentation (Aktenvermerk der Finanzpolizei vom 14. November 2018, Bescheinigung über die Beschlagnahme und behördlicher Aktenvermerk über die Betriebsschließung). Das LVwG forderte im Beschwerdeverfahren die während der Kontrolle erstellte Fotodokumentation (ON 3 des Gerichtsaktes) sowie die GSp26-Formulare (ON 4 des Gerichtsaktes) an.

4. Im vorgelegten Urteil (Beilage 1 der Stellungnahme vom 14. Februar 2019) kam das Bezirksgericht W zu dem Ergebnis, konkret bezeichnete Geräte des Typs „Skill Games“ seien Geschicklichkeitsgeräte. Das Bezirksgericht nimmt dabei Bezug auf Sachverständigengutachten, die dem LVwG nicht vorgelegt wurden. Die Bf beantragt in der Beschwerde wie auch in ihrer Eingabe vom 14. Februar 2019

(eingelangt um 09.01 Uhr) die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Glücks- und Geschicklichkeitsspiele. Als Beweisthema gibt sie an „Funktionsweise der gegenständlich relevanten und beschlagnahmten Terminals“, schildert aber keinen konkreten Spielverlauf.

5. Einzuräumen ist, dass am 13. November 2018 eine Bespielung durch die Finanzpolizisten nicht möglich war, da die Geräte heruntergefahren wurden. Nun ist auf den Bildschirmmasken aber unter anderem das Spiel „Ring of Fire“ erkennbar. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Geräte am 13. November 2018 zunächst noch betriebsbereit waren. Das Spiel „Ring of Fire“ ist ein amtsbekanntes Walzenspiel, bei dem Spieler mit Geschick keinen Einfluss auf das Zustandekommen gewinnbringender Symbolkombinationen nehmen können. Die Zeugin M sagte glaubwürdig und schlüssig aus: „...Über die kleinen, auf den Fotodokumentationen ersichtlichen, im unteren Bildschirmbereich befindlichen Walzen gelangt man in den großen Walzenlauf, z.B. ‚Ring of Fire‘. Wie schon erwähnt, bespielt haben wir die Geräte nicht, das entspricht aber unseren Erfahrungswerten, wie sich diese Spiele immer darstellen. Vom Verhandlungsleiter zum Gewinnplan beim Gerät FA-Nr. 5 befragt, gebe ich an, dass dort der Einsatz im rechten unteren Bildschirmbereich mit 0,2 Euro angegeben ist. Im oberen Bildschirmbereich ist bei Erlangen von fünf Teufeln im Gewinnplan ein Gewinn von 360 Euro in Aussicht gestellt bei diesem Einsatz. Bezüglich Gerät FA-Nr. 5 wurde auch ein Spieler befragt, wie auch im Aktenvermerk GSp33 festgehalten wurde. Die Angaben des Spielers habe ich auch im GSp26-Formular entsprechend vermerkt. Meinen Erfahrungen nach von anderen Kontrollen ist der Gewinnplan bei ‚Ring of Fire‘ bei allen Geräten immer gleich.“ Aus den vorhandenen Unterlagen und der Aussage der Zeugin M konnten daher ohne weiteres Feststellungen zum Spielablauf und den Einsatz- sowie Gewinnmöglichkeiten getroffen werden. Dass keine glücksspielrechtlichen Konzessionen oder Berechtigungen vorhanden waren, ergibt sich aus dem Behördenakt.

6. HR Mag. R äußerte sich in der mV schlüssig zum Zustellvorgang des bekämpften Bescheides. Er hatte sich dazu bereits mit Stellungnahme vom 15. Jänner 2019 geäußert, die der Ladung angeschlossen wurde. Die Bf hat sich dazu nicht geäußert und hat unentschuldigt keinen Vertreter zur Verhandlung entsendet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zur Zustellung:

§ 56a Abs. 3 GSpG lautet:

„(3) Über eine Verfügung nach Abs. 1 ist binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen."

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht. Hierüber auftretende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Unter „Vollmacht" ist in diesem Zusammenhang die für das Außenverhältnis allein maßgebliche Erklärung der Partei gegenüber der Behörde, bei schriftlicher Bevollmächtigung also der in der Vollmachtsurkunde festgehaltene Wortlaut der Erklärung des Vollmachtgebers zu verstehen. Diese Parteienerklärung ist nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Entscheidend ist, wie das Erklärte, also der Wortlaut des Anbringens, unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Im Zweifel ist dem Anbringen einer Partei, das sie zur Wahrung ihrer Rechte stellt, nicht ein solcher Inhalt beizumessen, der ihr die Rechtsverteidigungsmöglichkeit nimmt. Eine solche Auslegung ist nur dann zulässig, wenn die entsprechenden Erklärungen keine Zweifel offen lassen. Eine (auch die Zustellung von Schriftstücken umfassende) Bevollmächtigung bezieht sich nur auf das jeweilige Verfahren, in dem sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen hat, nicht jedoch auch auf andere bei der Behörde bereits anhängige oder anfallende Verfahren (VwGH Ra 2016/09/0023).

Das LVwG teilte LPD und Bf mit Schreiben vom 10. Jänner 2019 Folgendes mit: „Der Bescheid wurde an die X GmbH ‚z Hdn P S, X, X' adressiert. Der Bescheid wurde nicht hinterlegt, sondern die Sendung mit dem Vermerk ‚unbekannt' zurückgeschickt. Daraufhin wurde die Sendung bei unverändert gebliebenen Adressaten an RA Dr. M zugestellt, eine vorangegangene Vollmachtsanzeige befindet sich nicht im Akt. Nun hat die X GmbH ihren Sitz an der Adresse X, X. Es stellt sich die Frage, ob ein mit der zu LVwG-410825/6/KLe/BZ entschiedenen Konstellation vergleichbarer Fall vorliegt. Ich ersuche Sie daher binnen einer Woche um Bekanntgabe, ab welchem Zeitpunkt RA Dr. M im ggst. Betriebsschließungsverfahren Zustellvollmacht zugekommen ist."

Die Bf übermittelte eine Lesebestätigung, gab aber keine Stellungnahme ab. Die LPD führte in ihrer Stellungnahme vom 15. Jänner 2019 aus: „In gegenständlicher Betriebsschließungssache wird mitgeteilt, dass RA Dr. M im Strafverfahren gegen P S als rechtsfreundlicher Vertreter gegen das Straferkenntnis vom 14.05.2017 Beschwerde erhoben hat. Da P S als die nach außen zur Vertretung berufene Person der Fa. X GmbH durch RA Dr. M vertreten wurde, ist auch die Androhung der Betriebsschließung vom 10.11.2017 an ihn als Vertreter ergangen. Nachdem der an die X GmbH ergangene Betriebsschließungsbescheid mit dem Vermerk ‚unbekannt' zurückgesendet wurde, ist nunmehr eine Zustellung an den rechtsfreundlichen Vertreter der Fa. X GmbH erfolgt.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass RA Dr. M zur Vertretung bevollmächtigt ist, was durch die erhobene Beschwerde auch bestätigt wurde."

Dieses Schreiben wurde der Bf mit der Ladung nachweislich übermittelt und hat sich diese dazu nicht geäußert. In der mV bekräftigte der Behördenvertreter, er gehe von einer Zustellvollmacht sowohl zur Empfangnahme des Schreibens vom 10. November 2017 als auch des bekämpften Bescheides aus. Fest steht, dass die Bf im Verfahren über die am 24. Juli 2017 erfolgten Beschlagnahmen durch Rechtsanwalt Dr. M vertreten wurde. Dies ergibt sich aus der Zustellverfügung des im Akt befindlichen Beschlagnahmebescheides vom 19. September 2017, wenn auch im vorgelegten Akt insoweit keine Vollmachtsanzeige enthalten ist. Die LPD verstand die Erklärungen der Bf so, dass Dr. M auch im Betriebsschließungsverfahren bevollmächtigt war. Dem kann nicht entgegengetreten werden, da die Bf dem nicht widersprochen und in der Beschwerde ausdrücklich keinen Zustellmangel gerügt hat. Im bekämpften Bescheid wird ausdrücklich auf die nachweisliche Zustellung des Schreibens vom 10. November 2017 hingewiesen. Die Beschwerde setzt einen korrekten Zustellvorgang voraus (Zitat: „Gegen den am 20. November 2018 erlassenen Bescheid ... erhebt der Beschwerdeführer Beschwerde ..."). Es bestand daher für das LVwG kein Anlass, weitere Aktenbestandteile anzufordern. Derartiges wurde von der Bf auch nicht verlangt. Die LPD verstand das Erklärte in vertretbarer Weise so, dass Dr. M auch im Betriebsschließungsverfahren bevollmächtigt war. Infolge der im Betriebsschließungsverfahren bestehenden Zustellvollmacht ist von einer wirksamen Zustellung auszugehen und besteht folglich kein Widerspruch zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2016/09/0023. Aus den vorliegenden Erklärungen der Bf (Beschwerde und Eingabe vom 14. Februar 2019) kann in vertretbarer Weise darauf geschlossen werden, dass (auch) im Betriebsschließungsverfahren eine Zustellvollmacht besteht.

Eine Zustellung am Unternehmenssitz (X, X) war offenbar nicht möglich, da es sich dabei um die geschlossene Betriebsstätte handelt. Der Bescheid gilt daher gemäß § 56a Abs. 3 2. Satz GSpG jedenfalls als erlassen. § 56a Abs. 3 letzter Satz GSpG ist wohl nicht so zu verstehen, dass die Zustellung zuhanden des zustellungsbevollmächtigten Rechtsanwaltes ausgeschlossen werden sollte. Diese ist in der konkreten Fallkonstellation zweckmäßiger als die öffentliche Bekanntmachung. Durch die Zustellung an den Rechtsanwalt stellte die LPD sicher, dass die Bf von der Erlassung eines Bescheides Kenntnis erlangte. Diese Vorgangsweise entsprach daher dem Sinn des Gesetzes (Art. 130 Abs. 3 B-VG, § 56a Abs. 3 letzter Satz GSpG).

2. Zur Betriebsschließung:

§ 56a Abs. 1 und 2 GSpG lauten:

„(1) Besteht der begründete Verdacht, daß im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden, und ist mit Grund anzunehmen, daß eine Gefahr der Fortsetzung besteht, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stillegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

(2) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 1 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, daß der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.“

Bei Erlassung solcher Bescheide hat die Behörde auch im Einzelnen die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (§ 56a Abs. 1 und 2 GSpG 1989; § 2 VVG) zu prüfen (vgl. VwGH 14.3.2018, Ra 2017/17/0937). Die Betriebsschließung darf nur als letztes Mittel angewendet werden (VwGH Ra 2018/09/0068). Eine Betriebsschließung nach § 56a GSpG ist dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele „entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ veranstaltet bzw. durchgeführt werden. Überdies muss die Behörde Grund zur Annahme haben, dass die Gefahr besteht, dass trotz behördlicher Aufforderung, das Spielen zu unterlassen, weiterhin gespielt werden wird. Sie setzt - anders als die Beschlagnahme nach § 53 GSpG - nicht den wiederholten bzw. fortgesetzten Verstoß gegen § 52 Abs. 1 GSpG bzw. den Verdacht eines solchen voraus (VwGH Ra 2018/17/0092).

Hinsichtlich des Glücksspielcharakters des Spiels „Ring of Fire“ ist Folgendes auszuführen: Aufgrund der festgestellten Funktionsweise des verfügbaren virtuellen Walzenspiels (großer Walzenlauf) ist auch im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 8.9.2005, 2000/17/0201) davon auszugehen, dass das Spielergebnis vom Zufall abhängt und diese virtuellen Walzenspiele somit als Glücksspiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG zu qualifizieren sind. Der Beweisantrag zum Beweisthema „Funktionsweise der gegenständlich relevanten und beschlagnahmten Terminals“ bezeichnet kein ausreichendes Beweisthema. Zu den sogenannten „Skill Games“-Terminals: Über drei kleine Walzen gelangt man in den großen Walzenlauf (gegenständlich „Ring of Fire“). Im großen Walzenlauf können Spieler mit Geschicklichkeit keinen Einfluss auf das Erreichen gewinnbringender Symbolkombinationen nehmen. Es handelt sich um zufallsabhängige Walzenspiele und wurden bei dem festgestellten Einsatz näher beschriebene Gewinne in Aussicht gestellt.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass mittels des Spiels „Ring of Fire“ Glücksspiele veranstaltet wurden, um dadurch selbstständig und nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Es handelt sich bei diesen Glücksspielen um Ausspielungen im Sinne des § 2 GSpG. Da keine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz vorlag, ist von einer verbotenen Ausspielung im Sinne des § 2 Abs. 4 GSpG auszugehen.

Der Annahme der LPD, die Haupteinnahmequelle des Betriebes bestehe in den wiederholt beschlagnahmten Glücksspielgeräten und seien die Einnahmen aus dem Verkauf der Getränke von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Glücksspielbetrieb, kann nicht entgegengetreten werden. Die Beschlagnahme im Jahr 2017 und die Androhung der Betriebsschließung konnten die Bf nicht abhalten, in ihrem Lokal erneut Glücksspielgeräte zu betreiben. Da die Geräte im Hauptraum aufgestellt waren, war eine Teilbetriebsschließung nicht möglich. Es besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele „entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ veranstaltet bzw. durchgeführt werden. Es besteht die Gefahr, dass weiterhin gespielt werden wird. Als letztes Mittel kam daher nur die gänzliche Betriebsschließung in Betracht. Der bekämpfte Bescheid ist daher nicht zu beanstanden.

3. Zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit:

Fest steht: Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen ca. 19.900 und ca. 35.800 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen. Ausgehend vom Jahr 2015 haben ca. 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit 2009 kaum verändert (2009: ca. 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Etwa jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in Österreich. Bei den Rubbellosen - die auf dem vierten Platz liegen -

sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Casinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Casinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen. Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen, und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 Euro pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu ca. 53 Euro im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Casinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 Euro eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 Euro. Es folgen die klassischen Casinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 Euro. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 Euro auf ca. 110 Euro mehr als verdoppelt. Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa 1%). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Casinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen. Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casinos Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Casinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von ca. 33,2% im Jahr 2009 auf ca. 27,2% im Jahr 2015 zurück. Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel

werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076 und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz durch die Finanzpolizei, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1.854, 2012 2.480, 2013 1.299, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EW-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks“. 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Zum 31. Dezember 2016 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen sind seit 1. Jänner 2015 in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 639 Informationsgesprächen sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen führte. In 2016 wurden 776 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 899 Selbstsperren beantragt und aktiviert. Es wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 1.434 online-„SofortChecks“. Beim Bundesministerium für Finanzen ist eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international, Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im

österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht, fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels sowie Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung. Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurde die elektronische Anbindung von L-GSA gemäß § 5 GSpG und VLT gemäß § 12a GSpG an das Datenrechenzentrum der BRZ festgelegt. Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 1. August 2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 1. Jänner 2015, jene von SBK-GSA ist mit spätestens 1. Juli 2017 festgelegt. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können nach Angabe des Bundesministeriums für Finanzen mehrere für den Spielerschutz relevante Aspekte abgeleitet werden, und zwar unter anderem die Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten sowie der Ein- und Auszahlungen pro Spiel, die Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, die Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, die Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen sowie die äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm. Laut Information des Bundesministeriums für Finanzen werden in Zusammenhang mit Online-Glücksspiel unter anderem folgende Maßnahmen gesetzt: „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF, Rechtsinformationen auf der Homepage des BMF zu erlaubten Glücksspielen, Verfolgung von Werbung für illegale Online-Glücksspiele (wobei in den Jahren 2015 und 2016 vom BMF mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG zur Anzeige gebracht wurden) sowie Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Glücksspielregulatoren im weiteren Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielanbieter.

Zu diesen Feststellungen gelangt das LVwG auf Grundlage folgender Beweiswürdigung: Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift über die mV wird verwiesen: „Der Verhandlungsleiter schließt die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. November 2017 samt Beilagen der Niederschrift als Beilage 3 an. Herr Hofrat Mag. R hält fest, dass auf eine wörtliche Verlesung dieser Stellungnahme samt Beilagen ausdrücklich verzichtet wird und diese einvernehmlich als verlesen gelten möge. Der Verhandlungsleiter weist auf die Eingabe des Dr. M vom 14. Februar 2019, eingegangen um 9.01 Uhr, hin. Dieser Eingabe sind drei Beilagen angeschlossen, Beilage 1 - Urteil Bezirksgericht W, Beilage 2 - Rechtsgutachten Dr. K, Beilage 3 - Gutachten über die Glücksspielwerbung in Österreich Ing. M F. Der Verhandlungsleiter hält fest, dass in dieser Stellungnahme folgende Beweisanträge gestellt werden: Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Einvernahme des Zeugen Dr. J K, Einvernahme der Zeugin Dr. G F, Einvernahme des Zeugen W

K, Einvernahme des Zeugen M N, Einvernahme der Zeugin Mag. A S. Herr Hofrat Mag. R hält fest, dass die Stellungnahme, wie schon erwähnt, einvernehmlich als verlesen gilt. Herr Hofrat Mag. R beantragt die Abweisung der Beweisanträge der Beschwerdeführerin mit folgender Begründung: ‚Die Unionsrechts- und Verfassungskonformität des GSpG ist durch höchstgerichtliche Rechtsprechung eindeutig geklärt. Die Aufnahme weiterer Beweise ist dazu nicht notwendig. Bei den sogenannten ‚Skill Games-Geräten' handelt es sich eindeutig um verbotene Glücksspielgeräte, auch insoweit ist eine weitere Beweisaufnahme nicht erforderlich.' Herr Hofrat Mag. R verzichtet auf eine weitere Beweisaufnahme."

Die in der Eingabe der Bf vom 14. Februar 2019 vorgelegten Beweismittel beziehen sich auf punktuelle Ereignisse und Vorgänge, die keinen Rückschluss auf aktuelle Gesamtzusammenhänge rechtfertigen. Mangels Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich aus dem Gutachten F keine Rückschlüsse auf gesamtheitliche Wirkungen ziehen. Es wird kein Zweifel daran begründet, dass die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt ist, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken. Soweit Zeugeneinvernahmen zum Beweis dafür beantragt wurden, dass die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz ineffektiv seien, ist auszuführen, dass die Zeugen lediglich ihre persönliche Meinung (ob eine „Ineffektivität" vorliegt) darstellen könnten, die allenfalls auf Umständen gründet, die sich in ihrem unmittelbaren Umfeld abspielen. Hingegen sind der genannten Studie auch Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Maßnahmen zu entnehmen. Persönliche Meinungen von Einzelpersonen sind daher für die vom LVwG vorzunehmende rechtliche Beurteilung, ob angesichts bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen als (im rechtlichen Sinne ausreichend) effektiv angesehen werden können oder nicht, nicht von Relevanz. Auch die Beweisanträge zur Effektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz waren daher abzuweisen. Für das LVwG steht fest, dass die Ausführungen der Stellungnahme des BMF vom 17. November 2017 den Tatsachen entsprechen. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den vorgelegten Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Rechtlich folgt daraus: Der Verwaltungsgerichtshof gelangte in seiner Entscheidung Ra 2018/17/0048 bis 0049-6 auf der Basis der vom LVwG getroffenen (und auch einer Überprüfung standhaltenden Tatsachenfeststellungen) unter Einbeziehung der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage sowie der neueren Rechtsprechung des EuGH wie schon in seinem Erkenntnis vom 16. März 2016,

Ro 2015/17/0022, neuerlich zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung der vom EuGH geforderten Gesamtwürdigung von einer Unionsrechtswidrigkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht auszugehen ist, weil mit diesem die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen sowie der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden (vgl. bereits das Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022, Rn. 115). Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Kriterien für eine allfällige Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen Glücksspielrechts bereits in mehreren Entscheidungen hinreichend festgelegt (vgl. EuGH C-64/08, Engelmann; C-347/09, Dickinger; C-390/12, Pfleger). Unter Zugrundelegung dieser Kriterien gelangte der Oberste Gerichtshof - in Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (E 945/2016) und des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2015/17/0022) - in zahlreichen Entscheidungen in gesamthafter Würdigung aller tatsächlichen Auswirkungen des von den Beklagten inkriminierten Regelungsrahmens, insbesondere des Verbots des Automatenglücksspiels ohne behördliche Bewilligung einschließlich der Berücksichtigung der Zulässigkeit bestimmter Werbemaßnahmen der Konzessionäre, zum Ergebnis, dass das österreichische System der Glücksspielkonzessionen nicht gegen Unionsrecht verstößt (RIS-Justiz RS0129945; zuletzt etwa 4 Ob 213/17h). Das Bundesministerium für Finanzen äußerte sich zuletzt mit Stellungnahme vom 17. November 2017 umfassend zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung und führte zusammenfassend aus: „Nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen im österreichischen Glücksspielbereich steht als Ergebnis fest, dass eine verhältnismäßige Zielerreichung gewährleistet ist, die nicht über das erforderliche Ausmaß hinausgeht (vgl. Glücksspielbericht 2014-2016). Das österreichische Glücksspielmonopol erweist sich insgesamt als mit dem Unionsrecht in Einklang stehend (so gelangen die Höchstgerichte allesamt zum Ergebnis der Unionsrechtskonformität, siehe VwGH 16.03.2016, Ro 2015/17/0002, Rn 123; VfGH 15.10.2016, E 945/2016 ua, RN 49 sowie OGH 22.11.2016, 4 OB 31/16m ua s. S 6f; der Verwaltungsgerichtshof weist nunmehr Revisionen infolge geklärter Rechtslage beschlussmäßig zurück; vgl. so etwa VwGH 14.02.2017, Ra 2017/17/0010; 17.05.2017, Ra 2017/17/0004; 05.10.2017, Ra 2017/17/0332; vgl. ebenso zur Unionsrechtskonformität aussprechend z.B. LVwG Oö. 27.04.2017, LVwG-411739/6/KLi/HUE, und LVwG Bgld. 09.05.2017, E 018/06/2017.001/16; sowie ausführlich die Stellungnahme des BMF BMF-180000/1382-I/8/2017 samt Beilagen).“ Es ist kein Grund ersichtlich, der ein Abweichen von den Annahmen des Verwaltungsgerichtshofes (E Ra 2018/17/0048) rechtfertigen würde. Das Glücksspielgesetz ist unionsrechts- und verfassungskonform.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zur Unionsrechtskonformität des Glücksspielgesetzes: Ra 2018/17/0048
- zu den Walzenspielen: 2000/17/0201
- zur Zustellung und einzelfallbezogenen Anwendung des § 56a Abs. 3 GSpG: VwGH Ra 2016/09/0023
- zur Betriebsschließung: VwGH Ra 2018/17/0092
- Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl